

Städtische Steuern und Abgaben im Reichsgau Wien

Gewerbsteuer	Hundeabgabe
Grundsteuer	Kanalräumungsgebühren
Coloniagebühr	Getränkesteuer
Hausgroßschengebühr	Vergnügungssteuer
Verwaltungsabgaben und Amtstaxen, Wassergebühren	

Gewerbsteuer

(Gewerbsteuergesetz — GewStG. — vom 1. Dezember 1936, RGBl. I, S. 979; Zweite Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes — Zweite GewStDVO. — vom 20. Februar 1938, RGBl. I, S. 209; die §§ 1 bis 3, § 4, Absatz 1, § 5, Abs. 1, § 6, die §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen — EinfGRealStG. — vom 1. Dezember 1936, RGBl. I, S. 961; Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes — Dritte GewStDV. — vom 31. Jänner 1940, RGBl. I, S. 284).

Die Gewerbesteuer fließt der Gemeinde zu; ihr unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Steuerschuldner ist der Unternehmer. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital und daneben die Lohnsumme. Der Gewerbeertrag ist grundsätzlich der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, in dem dem Erhebungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr. Dieser ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln. Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebes im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes. Die so ermittelten Beträge unterliegen noch gewissen Hinzurechnungen und Kürzungen, um dann die Grundlage für den Steuermaßbetrag zu bilden. Der Steuermaßbetrag wird in einem gestaffelten Hundertsatz bis 5 v. H. des Gewerbeertrages und mit 2 v. T. des Gewerbekapitals errechnet. Durch Zusammenrechnung der Steuermaßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, wird ein einheitlicher Steuermaßbetrag gebildet. Der einheitliche Steuermaßbetrag wird vom Finanzamt für das Rechnungsjahr, das ist der Zeitraum vom 1. April bis 31. März, festgesetzt und der heheberechtigten Gemeinde mit Gewerbesteuermaßbescheid bekanntgegeben. Die Gemeinde hebt die Steuer in einem Hundertsatz (Hebesatz), der für jedes Rechnungsjahr festgesetzt wird, ein. Der endgültige Steuerbetrag wird mit Gewerbesteuerbescheid vorgeschrieben. Der Hebesatz für Bank-, Kredit- und Wareneinzelhandelsunternehmen, die in der Gemeinde nur Zweigstellen unterhalten, ist in Wien um drei Zehntel höher als für die übrigen Gewerbebetriebe (Zweigstellensteuer). Die Steuer ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Ausnahmen bestehen für geringe Steuerbeträge. Neben der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wird die Lohnsummensteuer eingehoben. Besteuerungsgrundlage ist die Lohnsumme, die an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde liegenden Betriebsstätte gezahlt worden

ist. Unter Lohnsumme sind die Arbeitslöhne im Sinne des § 19, Abs. 1, Ziffer 1, des Einkommensteuergesetzes zu verstehen, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen oder Anweisungen des Reichsministers der Finanzen von der Lohnsteuer befreit sind. Unter gewissen Voraussetzungen bestehen Befreiungen für die Bezüge von Lehrlingen, Schwerbeschädigten und von Arbeitnehmern, die das 60. Lebensjahr überschritten haben. Bei Jahreslohnsummen bis zu RM. 7200.— entfällt die Steuer, bei Jahreslohnsummen bis zu RM. 24.000.— bleibt der Betrag von RM 7200.— steuerfrei. Von der nach den Absetzungen verbleibenden Lohnsumme wird der Steuerbetrag durch Anwendung des Steuermaßbetrages, der 2 v. T. der Lohnsumme beträgt, und des Hebesatzes ermittelt. Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist am 15. des darauffolgenden Monats fällig. Gleichzeitig mit der Entrichtung der Steuer ist der Gemeindebehörde eine Erklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben. Die Vorschriften über die Zweigstellensteuer gelten auch für die Lohnsummensteuer.

Grundsteuer

Auf Grund der Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten vom 13. März 1940 (RGBl. I, S. 571) traten in der Ostmark folgende Vorschriften in Kraft:

1. das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 986) mit den Änderungen der Gesetze vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1330) und vom 7. November 1939 (RGBl. I, S. 2179),
2. die Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 (RGBl. I, S. 437),
3. die §§ 1 bis 62 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937 (RGBl. I, S. 733),
4. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 29. März 1938 (RGBl. I, S. 360).

Die Grundsteuer wird von der Gemeinde von dem in ihrem Gebiet gelegenen Grundbesitz erhoben.

Grundbesitz ist:

1. das land- und forstwirtschaftliche Vermögen,
2. das Grundvermögen,
3. das Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrundstücken besteht.

Steuergegenstände sind:

1. die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
2. die Grundstücke.

Erhebung der Grundsteuer:

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden mit dem Betrag zur Grundsteuer herangezogen, der sich nach dem vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermaßbetrag und dem von der Gemeinde festgesetzten Hebesatz (100 v. H.) ergibt.

Bei den Grundstücken wurde als Grundsteuer auf Grund der Zweiten Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes vom 14. Februar 1941 (RGBl. I,

S. 105 für das Rechnungsjahr 1941 und wird auf Grund der Dritten Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes vom 19. November 1941 (RGBl. I, S. 741) bis auf weiteres der Betrag erhoben, der sich für das Grundstück ergibt, wenn die Steuern zusammengezählt werden, die im § 3 der Verordnung vom 13. März 1940 (RGBl. I, S. 571) bezeichnet sind (Erstarrungsbetrag).

Nach der Satzung vom 27. März 1942, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr 37, ist die Grundsteuer, die eine Jahressteuer ist, in vier Teilbeträgen am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.

Durch diese gesetzliche Bestimmung sind die bisherigen Vorschriften über Steuern, die vom Grund und Boden und von den Gebäuden erhoben wurden, für die Zeit ab dem Rechnungsjahr 1941 nicht mehr anzuwenden. Solche Steuern sind auch Steuern auf Räume und auf Mieten. Bei der Festsetzung des Erstarrungsbetrages sind demnach zu berücksichtigen:

Die Zinsgroschensteuer, die Grundsteuern, die Mietaufwandsteuer, die Fünftelgroschenabgabe, die Bodenwertabgaben, die Mietzinssteuer, die Arealsteuer, die Hausklassensteuer.

Ueber die Steuerpflicht, damit auch über die Steuerfreiheit entscheiden die Finanzämter.

Durch den Erlass des RdF. und des RdL. vom 27. März 1941 (L 1200 Ostm. — 80 III u. VSt. 1047 VI/41/5605 Ostm.) sind Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer erlassen worden. Danach können bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen und Tatbestände Steuerergünstigungen gewährt werden.

Coloniagebühr

(Steuerverordnung 1934, LGBl. für Wien Nr. 29)

Im Gebiete von Wien wird die Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichtes von der Stadt besorgt.

Einzahlung der Gebühr

Für die Abfuhr des Hauskehrichtes ist vom Hauseigentümer eine Gebühr zu entrichten, die unter Betriebskosten im Sinne des Mietengesetzes den Mietern anzurechnen ist.

Die Vorschreibung der Gebühr erfolgt vom Magistrat für das ganze Jahr, die Entrichtung in zwölf gleichen Monatsraten im Vorhinein bis zum 15. eines jeden Monats. Die Vorschreibung gilt so lange, als keine Neubemessung erfolgt.

Arten der Hauskehrichtabfuhr

Man unterscheidet hinsichtlich der Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichtes zwei Systeme:

1. Hauskehrichtabfuhr nach staubfreiem System,
2. Hauskehrichtabfuhr, für die kein staubfreies System in Anwendung kommt.

Hauskehrichtabfuhr nach staubfreiem System

Bei diesem System sind die Bewohner der betreffenden Gebietsteile verpflichtet, die von der Stadt Wien beigestellten Gefäße für die Sammlung des Hauskehrichtes zu verwenden.

Aufstellung und Anbringung der zur Hauskehrichtabfuhr bestimmten Einrichtungen und Gefäße sind vom Hauseigentümer ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Sie bleiben Eigentum der Stadt Wien.

Höhe der Gebühr

Sie ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl der in der Liegenschaft eingestellten Gefäße mit der Zahl der jährlichen Einsammlungen und der Grundgebühr von S 1.50 pro Gefäß und Einsammlung.

Festsetzung der Zahl der Gefäße

Der ersten Vorschreibung der Gebühr wurden die in jedem Hause bei Verlautbarung der Steuerordnung 1934 eingestellten Gefäße zugrunde gelegt. Um Änderung der Zahl der Gefäße kann der Hauseigentümer für das betreffende Kalenderjahr bis 31. Jänner ansuchen. In begründeten Fällen, z. B. Vermehrung oder Verminderung der Wohnungen, dauernde Leerstellungen, kann auch während des Jahres über Ansuchen eine Neufestsetzung der Gefäßzahl erfolgen.

Festsetzung der Zahl der Einsammlungen

Grundlage bildet wieder die zur Zeit der Einführung der Gebühr festgesetzte Zahl der Einsammlungen. Änderungen sind nur nach Maßgabe der Erfordernisse des Betriebes zulässig.

Sondergebühren

Sie sind in folgenden Fällen vorgesehen:

- a) Für Körperschaften, Anstalten und Unternehmungen, deren humanitärer oder kultureller Zweck anerkannt wird. Die Höhe der Gebühr ist gesetzlich nicht normiert.
- b) Geschäftsbetriebe, bei denen eine mehr als achtmalige Abholung im Monat erforderlich ist. Die Grundgebühr darf jedoch nicht niedriger als 50 g sein.

Hauskehrichtabfuhr, für die kein staubfreies System in Anwendung kommt

Die Abfuhrgebühr wird mit 20 g pro Kopf und Monat festgesetzt. Diese Abfuhr ist jedoch in Wien von untergeordneter Bedeutung.

Verfahrensbestimmungen

Anzuwenden sind einige Bestimmungen der Mietaufwandsteuer über Haftungsbestimmungen des Hauseigentümers, Vorzugspfandrecht an der Liegenschaft, Strafbestimmungen, zwangsweise Einhebung, Verjährung sowie Rechtsmittel.

Nachtrag

In den im Jahre 1938 eingemeindeten Gebieten gelten die dort bestehenden Vorschriften bezüglich der Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichtes unverändert weiter.

Hausgroschenabgabe

(Stadtgesetz vom 17. Dezember 1935, GBl. der Stadt Wien Nr. 66)

Abgabepflicht

Abgabepflichtige Personen: Eigentümer von Liegenschaften, auf denen sich vermietbare Räumlichkeiten befinden. Sie sind berechtigt, den Teil der Abgabe, der auf Räumlichkeiten entfällt, die sie anderen Personen zur Benützung überlassen haben, sich von diesen Personen ersetzen zu lassen.

Bemessungsgrundlage: Die Bemessungsgrundlage der Mietaufwandsteuer ist für die Hausgroschenabgabe maßgebend.

Gegenstand der Abgabe: Vermietbare Räumlichkeiten.

Höhe der Abgabe**Höhe der monatlichen Abgabe:**

a) Von der Mietaufwandsteuer nicht befreite Räumlichkeiten: $\frac{1}{2}$ Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage der Mietaufwandsteuer monatlich.

b) Von der Mietaufwandsteuer befreite Räumlichkeiten: Für jeden Raum 30 g im Monat mit Ausnahme von Klosetten, Speisekammern, Besenkammern, Boden- und Kellerräumen.

Pauschalierung: Sie erfolgt in Fällen, in denen die Mietaufwandsteuer pauschaliert ist oder in denen besondere Gründe dafür sprechen.

Ermäßigung: Körperschaften oder Anstalten, die ihren Mitgliedern Räume zur Erfüllung der Gemeinschaftsobligationen überlassen, kann die Hausgroschenabgabe bis auf S 10.— monatlich ermäßigt werden.

Befreiung: Befreit von der Hausgroschenabgabe sind die von der Mietaufwandsteuer kraft Gesetzes ausgenommenen Räumlichkeiten sowie die kraft besonderer Zuerkennung von Anstalten, Körperschaften und Unternehmungen zu gemeinnützigen Zwecken verwendeten Räumlichkeiten.

Einzahlung: Die Abgabe ist am 1. jedes Monats fällig und bis 15. jedes Monats vom Abgabepflichtigen ohne Zahlungsauftrag auf Grund der Bemessungsdaten der Mietaufwandsteuer bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzuzahlen.

Hundeabgabe

(Gesetz vom 16. Dezember 1921, LGBl. für Wien Nr. 156, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 56 und Vdg. des Bürgermeisters vom 9. Jänner 1939, Vdg.-Bl. Nr. 7)

Die Abgabe beträgt für jeden in Alt-Wien gehaltenen, mehr als 3 Monate alten Hund RM. 8.— im eingemeindeten Gebiet RM. 4.— bis RM. 8.— und ist alljährlich im Monat Jänner durch Lösung einer Hundemarke zu entrichten. Wird der Hund erst später nach Wien gebracht oder erst später 3 Monate alt, so hat der Besitzer binnen 14 Tagen nach Eintritt dieses Umstandes die Marke zu lösen.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind — abgesehen von dem Reiche, der Stadt Wien und den Exterritorialen — Tierschutzvereine bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres statutarischen Zweckes übernommenen Hunde, Blinde und Invalide, die den Hund unbedingt benötigen, und gewerberechtigte Tierhändler bezüglich der zum Zwecke des Verkaufes oder für Zuchtzwecke gehaltenen Hunde.

Kanalräumungsgebühren

Gesetz vom 20. Jänner 1923, LGBl. für Wien Nr. 31, in der Fassung des Stadtgesetzes vom 17. Dezember 1935, GBl. der Stadt Wien Nr. 72)

Für die Räumung der Unratsanlagen (Hauptunratskanäle, Hauskanäle und Senkgruben), die durch die Gemeinde erfolgt, sind die Kanalräumungsgebühren zu entrichten. Sie betragen für mietaufwandsteuerpflichtige Häuser ein Vielfaches der Bemessung der Mietaufwandsteuer zugrundegelegten Friedensmietzinse (Mietwertsumme). Dieses Vielfache wird vom Bürgermeister jeweils festgesetzt. Es beträgt gegenwärtig das 30fache. Für

Häuser, welche der Mietaufwandsteuer nicht unterliegen, wird die Räumungsgebühr nach einem besonderen Schlüssel berechnet.

Einzahlung

Die Gebühren sind am letzten Tage eines jeden Monats fällig und gleichzeitig mit der Mietaufwandsteuer des folgenden Monats an die zuständige Bezirkshauptmannschaft abzuführen.

Nachtrag

In den im Jahre 1938 eingemeindeten Gebieten gelten die dort bestehenden Vorschriften über Kanalräumungsgebühren unverändert weiter.

Getränksteuer

(Getränksteuerordnung der Stadt Wien vom 20. Dezember 1939, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 30, Ausführungsbestimmungen zur Getränksteuerordnung der Stadt Wien vom 15. Jänner 1940, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 3)

Die Getränksteuer wird im Reichsgau Wien seit 1. Jänner 1940 erhoben. Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Schaumwein, schaumweinähnlichen Getränken, Trinkbranntwein, Mineralwasser und künstlich bereiteten Getränken sowie von Kakao, Kaffee, Tee und anderen Auszügen aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle in Gast- und Schankwirtschaften und anderen Stätten, zum Beispiel in Kasinos, Kantinen, Vereins-, Studenten-, Rentner- und Altersheimen, Erfrischungshallen und -ständen und auf Verkehrsmitteln. Die Aufzählung der steuerpflichtigen Getränke ist erschöpfend.

Schulen, Ausbildungsstätten des Reiches und der Gliederungen der NSDAP., Krankenhäuser und Kliniken sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuer befreit; ferner ist keine Steuer zu entrichten, wenn der monatliche Gesamtsteuerbetrag RM. 1.— nicht übersteigt.

Der Steuersatz beträgt 10 v. H. des Kleinhandelspreises und kann dem Besucher der Gaststätte gesondert in Rechnung gestellt werden. In der Steuerordnung ist auch die Pauschalierung der Steuer vorgesehen. Voraussetzung hiezu ist jedoch, daß die Steuerbehörde eine ausreichende Uebersicht über den durchschnittlichen steuerpflichtigen Umsatz erlangt hat.

Die Steuer ist für jeden Monat bis zum 10. des darauffolgenden Monats bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu entrichten.

Vergnügungssteuer

(Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien vom 30. Dezember 1939, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 1/1940, Ausführungsbestimmungen zur Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien vom 9. September 1940, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 70.)

Die Steuer wird entweder im Verhältnis zum Preis oder Entgelt (§ 9) als Kartensteuer oder Pauschsteuer, letztere wieder entweder von der Roheinnahme oder nach einem Vielfachen des Einzelpreises, nach dem Werte, nach der Zahl der Mitwirkenden oder nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Steuersätze und die dazugehörigen Veranstaltungsarten finden sich im V. Abschnitt der Steuerordnung (§§ 25 ff.).

Der Steuer unterliegen im allgemeinen nur solche Veranstaltungen, die dem Vergnügen und dem Ergötzen dienen. Demnach sind Veranstaltungen, die erbauenden, belehrenden, politischen, weltanschaulichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, steuerfrei. Steuerfreiheit ist ferner vorgesehen für Schul- und Wohltätigkeitsveranstaltungen, für Veranstaltungen, die der Jugendpflege, der Leibesübung oder der Wehrmacht dienen; ferner sind Sonderregelungen über die Befreiung von Veranstaltungen der NSDAP., ihrer Gliederungen und nahestehenden Organisationen sowie für die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ und für Veranstaltungen an den nationalen Feiertagen des deutschen Volkes vorgesehen. Schließlich ist die Steuer für bestimmte Veranstaltungen (Theater- und Konzertveranstaltungen, Vorträge, Tanzvorführungen, erwerbsmäßige Vorführung von Licht- und Schattenbildern) zu erlassen, wenn sie von den zuständigen Stellen als gemeinnützig anerkannt sind oder von 7,5 v. H. auf 5 v. H., bzw. 3 v. H. zu ermäßigen, je nachdem diese Veranstaltungen zwar nicht als überwiegend künstlerisch oder volksbildend anerkannt werden.

Die Kartensteuer ist längstens am 10., und 25. jeden Monats für den unmittelbar vorausgehenden halben Kalendermonat fällig. Dies gilt auch für die Pauschsteuer für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, sofern die Steuer nicht für einen Monat berechnet wird. In letzterem Fall ist sie in der ersten Woche jeden Monats fällig. Die Pauschsteuer für einmalige Veranstaltungen ist grundsätzlich im Vorhinein, nämlich bei der Anmeldung, einzuzahlen.

Verwaltungsabgaben und Amtstaxen

(Gesetz vom 25. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, Verordnung vom 23. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 51, Verordnung des Bürgermeisters vom 30. Dezember 1938, Verordnungsblatt Nr. 37, und Verordnung des Reichskommissars vom 23. Dezember 1939, Verordnungsblatt Nr. 31)

Nach einem Bundesgesetz können den Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden besondere Verwaltungsabgaben auferlegt werden. Die Ansätze sind nach festen objektiven Merkmalen abgestuft, der Höchstbetrag ist RM. 65.— im einzelnen Falle. Für Eingaben, Rekurse, Vorstellungen und Beschwerden in Abgabesachen können Amtstaxen mit festen Ansätzen, nach objektiven Merkmalen abgestuft, bis zum Höchstbetrage von RM. 3.50 im einzelnen Falle festgesetzt werden. Außerdem können Kommissionsgebühren mit bestimmten festen Beträgen festgesetzt werden. Alle diese Verwaltungsabgaben und Gebühren werden ähnlich wie Stempelgebühren durch auf den entsprechenden Akteilen anzubringende Marken eingehoben. Für Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für Abschriften, Belegabgaben, Sichtvermerke ist 70 Rpf. zu entrichten. Die Verwaltungsabgaben sind in Tarifen festgelegt, die sich nach Kapiteln und Zahlen gliedern, also: Allgemeiner Teil, Besonderer Teil, hievon wieder sanitätspolizeiliche, Feuer-, Sicherheits- und sonstige lokalpolizeiliche, baupolizeiliche, Kino-, Theater- und sonstige Angelegenheiten.

Wassergebühren

(Gesetz vom 22. Dezember 1923, LGBl. für Wien Nr. 14 aus 1924, in der Fassung der Gesetze vom 23. Jänner 1925, LGBl. für Wien Nr. 14, vom 12. Juli 1929, LGBl. für Wien Nr. 33, und der Steuerverordnung 1934, LGBl. für Wien Nr. 29*)

Abgabepflicht

Gegenstand der Abgabe: Verbrauchtes Wasser.

Abgabepflichtige Personen: Beim Haushaltsbezug der Hauseigentümer, der berechtigt ist, die Gebühr auf die Mieter zu überwälzen; beim Betriebswasser der jeweilige Verbraucher.

Bemessungsgrundlage: Die Anzahl der verbrauchten Kubikmeter Wasser.

Höhe der Abgabe

Für Haushaltsbezug und den dem Haushaltsbezug gleichzuhaltenden Wasserbezügen 30g (d. s. 20 Rpf.) pro Kubikmeter; für sonstige besondere Zwecke verwendetes Wasser (Betriebswasser) 12g (d. s. 8 Rpf.) pro Kubikmeter.

Befreiungen aus was immer für einem Titel finden nicht statt, doch kann beim Haushaltsbezug eine Nachsicht desjenigen Verbrauches erreicht werden, der auf einen Rohrbruch zurückzuführen ist. Voraussetzung hiezu ist jedoch, daß das Gebrechen innerhalb drei Tagen nach Kenntnis dem Magistrat schriftlich angezeigt wird, die Wasserleitungen den entsprechenden Vorschriften gemäß hergestellt und erhalten sind und den Wasserabnehmer kein wie immer gerartetes Verschulden trifft.

Einzahlung der Gebühr: In der Regel vierteljährlich bis zum 15. des auf die Zustellung folgenden Monats, falls im Zahlungsauftrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Betriebswasser besteht eine Mindestgebühr von S 3.— (d. i. 2 RM.) im Vierteljahr.

Haftung: Zugunsten des Haushaltsbezuges besteht für nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaftende Rückstände ein gesetzliches Vorzugspfandrecht an der Liegenschaft. Im Falle einer freihändigen Veräußerung haftet der neue Eigentümer für die seinen Vorgängern vorgeschriebenen Gebühren. Bei Betriebswasser haften Vorgänger und Nachfolger für die laufende Abrechnung zur ungeteilten Hand.

Wassermessergebühren: Außerdem werden für die Beistellung und Instandhaltung der Wassermesser Gebühren verlangt, deren Höhe sich nach der Größe des Wassermessers richtet. Sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zugleich mit den Wassermehrverbrauchsgebühren eingehoben und können gleichfalls auf die Mieter überwälzt werden.

* In den neu eingemeindeten Gebieten finden die angeführten Bestimmungen über Wassergebühren gemäß der Verordnung vom 15. Oktober 1938, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 25, Anwendung, soweit diese Gebiete aus den Anlagen der städtischen Wasserleitungen oder aus einer bisher gemeindeeigenen Wasserleitung mit Wasser versorgt werden.

PRIVATLEHRANSTALT FÜR FREMDSPRACHEN
Kautezky

Wien I, Schuberttring 6, Fernruf R 248 59

UND MÄDCHEN-WEITERBILDUNGSKURSE

*Vollkommene Ausbildung
in der englischen, französischen, italienischen und
spanischen Sprache*

*Vorbereitung
zur Lehrbefähigungs- und Dekanatsprüfung*

Die Anzeigenwerbung für das

Handbuch Reichsgau Wien

erfolgt ausschließlich durch die

Werbestelle des Handbuch Reichsgau Wien

Ⓢ 12a *Wien VIII/65, Lange Gasse 32 • Ruf A 24447*